

MANAGEMENTKONTRAKT

zwischen

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Münster

und

der Stadt Münster

1. Präambel

Mit den Regelungen dieses Vertrages soll beschrieben und hinreichend fixiert werden, welche Ziel-erwartungen die Stadt Münster an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Münster hat und wie beide Parteien dazu beitragen können, diese Ziele zu erreichen.

Während im ersten Teil des Vertrages zeitlich dauerhafte Regelungen in einem strategischen Sinne inhaltlich und qualitativ geregelt werden sollen, werden im zweiten Teil zeitlich befristete Regelungen hinsichtlich bestimmter Qualitäts- und Quantitätsziele für die Laufzeit des Managementkontraktes mit entsprechender Bemessung der Finanzressourcen bestimmt.

Besondere Bedeutung für das Beziehungsgeflecht hat die Einordnung des Theaters Münster in den Konzern Stadt Münster. Maßgeblich ist dafür die Zuordnung des Theaters Münster in die Informationskategorie A und die Zuordnung in das Steuerungscluster I. Danach unterliegt das Theater Münster einer quartalsweisen Berichtspflicht und gilt als Zuschussbeteiligung mit mittelfristig festgelegtem Budget.

Damit wird den Beteiligungsgrundsätzen und der Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster Rechnung getragen.

2. Zeitlich dauerhafte Regelungen

2.1.1 Zielbestimmungen des Theaters Münster

2.1.1 Betriebszweck

Als Betriebszweck ist in der Betriebssatzung ausgeführt (Stand 02.07.2008):

„Zweck und Gegenstand der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung des kulturellen Lebens durch den Betrieb der Städtischen Bühnen Münster. Das Sinfonieorchester Münster ist Bestandteil des Betriebes. Die Einrichtung kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen, als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Betriebszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster, individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.“

„Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks hat die Stadt Münster ihr Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.“

Das Theater Münster hat kein eigenes Grundeigentum, sondern nutzt Grund und Boden sowie Gebäude im Rahmen eines Mietvertrages mit der Stadt Münster.

2.1.2 Oberziele

Als Oberzentrum nimmt Münster in kultureller Hinsicht eine wichtige Rolle für die Städte und Gemeinden im Umland ein. Das Theater Münster prägt mit seinem Theater- und Konzertangebot das kulturelle Niveau Münsters wesentlich mit und strahlt mit seinen Aktivitäten weit über die lokalen Grenzen hinaus. Aufgabe des Theater Münsters ist es, nicht nur für die eigene Einwohnerschaft, sondern auch für die Bewohner in der Region ein umfassendes Theater- und Konzertangebot vorzuhalten. Durch ein hochwertiges Programm soll die Wahrnehmung und der Bekanntheitsgrad von Münster erhöht und das große Engagement in der Region sichtbar werden.

Neben v.g. Oberzielen steht auch immer die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Theater Münsters im Fokus.

Sachziele

Konkret lassen sich aus den v.g. Oberzielen folgende Sachziele ableiten:

- Etablierung eines künstlerisch leistungsfähigen und anspruchsvollen Mehrspartenhauses (Musik-, Sprech-, Tanz-, Kinder- und Jugendtheater, Konzerte) für Münster und die Region
- Akquise neuer Veranstaltungen zur Ergänzung und Ausweitung des Leistungsangebotes
- Erweiterung des Kunden- und Serviceangebotes zur Steigerung der Aufenthaltsqualität

Finanzziele

Die Finanzziele des Theater Münsters leiten sich unmittelbar aus den oben aufgeführten Ober- und Sachzielen ab:

- Erfüllung des Betriebszweckes auf der Basis der jeweiligen beschlossenen Wirtschaftspläne unter Einhaltung der mit der Stadt Münster vereinbarten Finanzmittelbereitstellung
- Steigerung der Einnahmen/Umsatzerlöse
- Erhöhung des Kostendeckungsgrades

3. Zeitlich befristete Regelungen

3.1 Finanztransfers der Stadt Münster an das Theater Münster

Auf Grundlage der 6. Finanzformel, Laufzeit 5 Jahre wird für die Spielzeiten 2014/2015 bis 2018/2019 der Basiszuschussbetrag auf 19.649.300 € zuzüglich einer jährlichen Steigerung des Sachkostenausgleichs i.H.v. 120.000 € festgesetzt:

Für einen wirtschaftlichen „Zielmittel“ - Einsatz der finanziellen Ressourcen gelten die folgenden Leitlinien für das Aufstellungs- und Bewirtschaftungsverfahren des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Münster Münster:

- Der Wirtschaftsplan wird jährlich durch einen besonderen Beschluss des Rates beschlossen. Mit der Umwandlung in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird nach den NKF-Regeln nur noch eine jahresbezogene Zuschussausweisung im städtischen Haushalt erscheinen. Damit ist er neuerdings Anlage des städtischen Haushaltsplanes.
- Zur weiteren Finanzierung des gesamtstädtischen Handlungsprogramms 2012 – 2017 durch den Theater- und Orchesterhaushalt und im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung der Besucher an den lfd. steigenden Kosten des Wirtschaftsplanes ist im Rahmen des Geltungszeitraumes dieses Managementkontraktes auch zukünftig bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes die Frage weiterer Eintrittspreiserhöhungen zu prüfen.

- Ein dem Theater Münster zuerkanntes Zuschussbudget wird im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vom Theater Münster eigenverantwortlich und eigenständig ausdifferenziert und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf die Ertrags- und Aufwandspositionen sach- und fachgerecht entsprechend veranschlagt.
- Auf der Grundlage der 6. Finanzformel ist vom Theater Münster rechtzeitig der Spiel- und Konzertplan der jeweiligen Spielzeit vorzulegen.
- Anpassungen innerhalb des Wirtschaftsplans, die im laufenden Wirtschaftsjahr notwendig sind, können eigenverantwortlich durch das Theater Münster vorgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist ein geänderter Wirtschaftsplan vorzulegen.
- Die Leistungsverrechnungen mit städtischen Ämtern/Einrichtungen sind zur Spielzeit 2008/2009 komplett erfasst und neu berechnet worden. Das Theater Münster erhält jährlich eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen und erstattet den Aufwand an die Ämter/Einrichtungen. Bei einer wesentlichen Veränderung der Aufwendungen, soweit diese nicht vom Theater Münster im vornherein beeinflussbar sind, muss eine Neuberechnung und Anpassung der Zuschusshöhe erfolgen.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschüsse werden für die Folgejahre in eine Gewinnrücklage des Theater Münsters eingestellt. In dieser Gewinnrücklage werden Beträge aus Bewirtschaftungsverbesserungen angesammelt, die sich durch Einsparungen bei den Sachkosten und/oder durch Mehreinnahmen bei den Eintrittsgeldern oder sonstigen Zuschüssen und Zuweisungen ergeben (eigene Managementleistungen). Die Verwendung dieser Gewinnrücklage liegt in der eigenverantwortlichen Disposition des Theaters Münster. Die Gewinnrücklage ist im Regelfall für den konsumtiven Bereich des Wirtschaftsplans zu verwenden. Soweit davon auch Investitionen finanziert werden sollen (Ausnahmeregelung), ist dies erst möglich, wenn die folgenden Finanzplanungsjahre ausgeglichen sind.
- Regelungen zum Defizitausgleich
 - a. Für den Ausgleich zukünftiger Tarifsteigerungen, die während der Laufzeit des Managementkontrakts ausgehandelt werden, erfolgt die vollständige Übernahme der tarifbedingten Mehraufwendungen durch die Stadt Münster.
 - b. Weitere Personalkostendefizite (z.B. Krankheitsetat usw.) sind innerhalb der Spielzeit im Rahmen des Wirtschaftsplans auszugleichen bzw. aus der Gewinnrücklage zu decken.
 - c. Für alle sonstigen Defizite die bereits bei Aufstellung des Wirtschaftsplans oder im Laufe einer Spielzeit bekannt sind, ist zwischen dem Finanzdezernat, dem Theater Münster und dem Fachdezernat unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklage eine Lösung zur Defizitabdeckung herbeizuführen und den zuständigen Ratsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen.
Dies gilt insbesondere dann, wenn die tatsächlichen Einnahmen der Betriebskostenzuweisungen des Landes um mehr als 10 % geringer ausfallen als im Wirtschaftsplan veranschlagt oder die Finanzlage der Stadt Münster sich derart verschlechtert, dass eine Haushaltssicherung unmittelbar droht.

3.2 Kenngrößen zur Zielerreichung

Als Bewertungsmaßstab für das Erreichen der Finanzziele gilt unter der Voraussetzung, dass die unter 3.1. genannten Zahlungen durch die Stadt Münster und die ggfls. zur Abdeckung der zusätzlichen finanziellen Kapitalbedarfe erfolgen, die Erreichung der in den jährlichen Wirtschaftsplänen festgelegten monetären Zielgrößen.

Als nichtmonetäre Zielgrößen für das Erreichen der Sachziele werden festgelegt:

- Erhaltung aller Sparten
- Steigerung des Besucheraufkommens
- Anzahl der neu entwickelten Veranstaltungen/Angebote

3.3 Mietregelungen

Der bislang bestehende Mietvertrag mit dem Amt für Immobilienmanagement wird für den aktuell angemieteten bestehenden städtischen Gebäude- und Grundstücksbestand bis zum **31.08.2019** zu den derzeitigen Konditionen verlängert. Die Miete wird für die Laufzeit dieses Managementkontraktes nicht erhöht.

4. Erfüllung der Finanzziele

Die Erfüllung des Kontraktes steht unter dem Vorbehalt, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Münster nicht gravierend verschlechtern und insbesondere keine Haushaltssicherung droht. Sollten sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Münster gravierend verändern, ist über eine Anpassung des Managementkontraktes zu verhandeln.

5. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren, vom 01.09.2014 bis 31.08.2019. Die Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Fortschreibung dieses Kontraktes u.a. wegen der personalrechtlichen Regelungen (Verfahren für die Nichtverlängerungsmittelungen zur Beendigung von Arbeitsverträgen im Solo-Bereich § 61 NV-Bühne) spätestens ab dem 01.01.2018 zu beginnen und bis zum 15.05.2018 abzuschließen.

6. Sonstige Regelungen

- Für das Berichtswesen gelten die Beteiligungsgrundsätze und die Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster.
- Das Theater Münster unterliegt einer quartalsweisen Berichtspflicht.

Münster, den 07.05.2013

Für das Theater Münster

Für die Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

Rita Feldmann
Verwaltungsdirektorin

Dr. Ulrich Peters
Generalintendant

Alfons Reinkemeier
Stadtkämmerer